



Eifeler Kalksandstein-
und Quarzwerke

Preisliste

gültig ab 01.01.2023

Transportbeton

Transportbeton aus gütegeschützten Kiesen und Sanden

Preise frei Baustelle pro m³

Rezept Nr. 1)	Expansions- klasse 2)	Festig- keits- klasse C	Konsis- tenz	Zement- festig- keits- klasse Z	Größt- korn mm	Ü Kl.	EIGNUNG							Preis frei Baustelle €/ m ³ <small>netto ohne MwSt.</small>
							Unbewehrter Beton	bewehrt Innen	bewehrt Außen	Wasserundurchlässig	Frost-Tausalt	Pumpfähig	ZTV-ing	
300	0	8/10	C1	42,5	32	1								134,00 €
301	0	8/10	C1	42,5	16	1								138,00 €
306	0	12/15	C1	42,5	32	1								136,00 €
307	0	12/15	C1	42,5	16	1								140,00 €
328	0	20/25	C1	42,5	16	1								142,00 €
312	0	12/15	F3	42,5	32	1								138,00 €
313	0	12/15	F3	42,5	16	1								142,00 €
375	C1, C2	16/20	F3	42,5	32	1								139,00 €
376	C1, C2	16/20	F3	42,5	16	1								143,00 €
450	C3	20/25	F3	42,5	32	1								140,00 €
451	C3	20/25	F3	42,5	16	1								144,00 €
540	C4, F1, A1	25/30	F3	42,5	32	2								144,00 €
541	C4, F1, A1	25/30	F3	42,5	16	2								148,00 €
560	C4, F1, A1	30/37	F3	42,5	32	2							Auf Anfrage	148,00 €
561	C4, F1, A1	30/37	F3	42,5	16	2								152,00 €
590	C4, F1, A1	35/45	F3	42,5	32	2								160,00 €

1) lt. Betonsortenverzeichnis (in der jeweils neuesten Fassung) - BÜV Mitte Neustadt.

2) Die maßgebenden Expositionsklassen werden vom Planer vorgeben.

Betonpumpen

Artikel	Abrechnungseinheit	24m Normalmast Reichweite 20m	36m Großmast Reichweite 32m
An- und Abfahrt		incl.	incl.
bis 15 m ³	pauschal	500,00 €	530,00 €
15,5 - 25 m ³	pauschal	550,00 €	600,00 €
25,5 - 50 m ³	€/ m ³	20,50 €	23,50 €
50,5 - 100 m ³	€/ m ³	19,50 €	22,50 €
> 100 m ³	€/ m ³	nach Vereinbarung	
Zuschlag für Beton mit Stahlfasern	€/ m ³	5,00 €	5,00 €
Gestellung Betonrüttler bis 10 m ³ 30,00 € pauschal jeder weitere m ³ 3,00 €			
Standortwechsel auf Baustelle	je Wechsel	90,00 €	125,00 €
Mindestfördermenge	m ³ / Std.	15m ³	20m ³
Schlauchleitung	€/ m	12,00 €	
Reduzierung	€/ Stück	25,00 €	
keine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle	€/ pauschal	120,00 €	
vergebliche Anfahrt / Abbestellung am Tag des disponierten Einsatzes	€/ pauschal	400,00 €	
Bei nicht erreichter Mindest- fördermenge erfolgt die Abrechnung auf Std.-Satz	€/ Std.	300,00 €	460,00 €

Weitere Reichweiten nach Vereinbarung.

Der Pumpeneinsatz setzt folgende bauseitige Leistungen voraus:

- Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort.
- Genügend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von bestellten Rohrleitungen.
- Beistellung von Zement und eines Behälters zum Herstellen einer Schmiermischung
- Vorhalten eines Wasseranschlusses auf der Baustelle.
- Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitungen sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.

Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen, die Preise verstehen sich daher netto, d.h. kein Skontoabzug, zuzüglich MwSt.



Transportbeton

Was Sie noch wissen sollten.

Bestellungen sind rechtzeitig, möglichst 24 Stunden, bei größeren Abrufen 48 Stunden vorher im Lieferwerk aufzugeben.

Bei der Bestellung sind u. a. anzugeben: Liefertermin (Tag und Stunde), Betonmenge, Festigkeitsklasse, Konsistenz und Größtkorn, Zementart und- güte, Zusatzmittel, Bauteil, Abladeart, genaue Baustellen- und Rechnungsanschrift, Bedarf pro Stunde.

Rezeptänderungen nach Erfordernissen.

Die genannten Preise gelten für normale Arbeitszeiten von Montag bis Freitag für Lieferungen in der Zeit von 7:00 - 17:00 Uhr und an Samstagen von 7:00 - 12:00 Uhr. Sonntagslieferungen erfolgen, sofern für die Baustelle und das Lieferwerk die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen, nach Vereinbarung.

Heizzuschlag: Bei Temperaturen von 0° C und darunter im Werk gemessen, kann nur vorgewärmter Beton mit einem Preisaufschlag von 10,00 € /m³ geliefert werden. Die Lieferbereitschaft unseres Werkes bleibt vorbehalten.

Rohrentladung: Bei der Rohrentladung setzen wir eine 16 mm Körnung voraus, sowie eine fließfähige Konsistenz von mindestens F4.

Abnahmeverweigerung: Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag als ausgeführt und wird berechnet. Bereits geladene oder sich auf dem Weg zur Baustelle befindliche Lieferungen gehen in jedem Falle zu Lasten des Käufers. - Der Abnehmer ist verpflichtet, bei augenscheinlichen und bei Lieferung sofort nachprüfbar Mängeln des Transportbetons dessen Annahme zu verweigern und das Lieferwerk unverzüglich zu verständigen.

Mindestabgabe von Transportbeton ab Werk: 1 m³; frei Baustelle 2 m³; **Mindestmengen:** Unsere Preise verstehen sich für 1 m³ normal verdichteten Beton frei gut erreichbarer Abladestelle bei Abnahme von mindestens 7 m³ je Abruf während der normalen Lieferzeit. Bei Minderungen berechnen wir einen Zuschlag von 19,50 € je fehlendem m³.

Entladung: Die Baustelle hat für eine zügige Entladung zu sorgen - genügend Arbeitskräfte und Gerätschaften. Die max. Entladezeit beträgt 5 Min. pro m³. Darüber hinaus berechnen wir Wartezeit je angefangene 15 Min. in Höhe von 20,00 €.

Betonentsorgung: Für die Entsorgung von Restbeton berechnen wir einen Aufschlag von 80,00 €/m³.

Betonpumpengestellung (Verteilermastpumpen) wird vermittelt.

Mautkostenzuschlag: 2,85 €/m³.

Zemente: Die Betone sind auf Basis CEM V/A 42,5 (langsame Festigkeitsentwicklung) berechnet. Bei Ausführung mit mittlerer Festigkeitsentwicklung erfolgt ein Zuschlag pro m³ in Höhe von 3,00 €, mit schneller Festigkeitsentwicklung von 5,00 €; die gleichen Zuschläge gelten auch für alle anderen Sorten.

Bei Selbstabholung gewähren wir eine Abholvergütung von 5,00 €/m³ auf unsere Listenpreise.

Zusatzmittel: Soweit diese nicht in der Rezeptur vorhanden werden gesondert berechnet.

Verzögerer (VZ) bis 3 h	6,00 €/m ³
Verzögerer (VZ) >3 - 5 h	8,00 €/m ³
Verzögerer (VZ) >5 - 7 h	12,00 €/m ³
Fließmittel (FM)	3,00 €/kg
Konsistenzhöhung je Stufe:	5,00 €/m ³

Sicherheitshinweise: Alle zementgebundenen Baustoffe sind in frischem Zustand alkalisch. Hierdurch kann bei längerem Kontakt die Haut gereizt werden, daher Sicherheitshinweise beachten.



Gesetzlicher Sicherheitshinweis: Reizt die Augen und die Haut.
Sensibilisierung durch Hautkontakt vermeiden.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Schutzhandschuhe tragen. Xi= Reizend

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Allgemeines

1. 1 Für alle unsere Angebote und Bestellungen unserer Abnehmer sind nachfolgende Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Diese Bedingungen, die in unseren Geschäftsräumen deutlich sichtbar aushängen, gelten durch jede Form der Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt.

Unsere VLZ gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere VLZ gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren VLZ abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot und Auftrag

2.1 Angebote sind stets freibleibend und haben unsere VLZ zum wesentlichen Bestandteil.

Alle mündlichen, fernmündlichen und telegrafischen Erklärungen, insbesondere auch alle Aufträge sowie alle Erklärungen unserer Vertreter und die von diesen getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für etwaige Abweichungen. Die Ausführung der Lieferung gilt als Bestätigung einer unter Geltung der VLZ getätigten Bestellung.

2.2 Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und unsere Sortenverzeichnisse zugrunde. Für die richtige Auswahl der Sorten und Mengen der zu liefernden Ware ist allein der Käufer verantwortlich. Die Preise verstehen sich ab Werk zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

3. Lieferung und Gefahrenübergang

3.1 Die Liefermöglichkeit bleibt vorbehalten. Zuschläge für die Lieferung nicht voller Ladung trägt der Käufer. Vereinbarte Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Sendung das Werk innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlassen hat. Im Übrigen sind Liefertermine unverbindlich.

3.2 Die Lieferung gilt in jedem Falle mit der Übergabe der Ware im Werk auf das Fahrzeug als erfüllt. Bei Lieferung frei Baustelle geht die Gefahr mit der Verladung in unserem Werk auf den Käufer über.

3.3 Die Übernahme einer Anlieferverpflichtung setzt ausreichend befestigte Wege und Zufahrten voraus. Mehrkosten aus Stillstands- und Wartezeiten infolge unzureichender Zuwegung, Glätte, Eis, Schnee oder verzögerlicher Abladung trägt der Käufer. Dem Abnehmer obliegt das Abladen an der Baustelle.

3.4 Geraten wir in Lieferverzug, ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Verzug stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht.

3.5 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu berechnen, mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Kaufgegenstandes auf den Käufer über.

3.6 Nicht von uns zu vertretende Ereignisse, die eine geregelte Auslieferung stören, entbinden uns für die Dauer der Störung von der Einhaltung einer Lieferfrist, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

3.7 Wir sind berechtigt, unsere Lieferung vom Ausgleich sonstiger, fälliger Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

4. Gewährleistung, Abnahme und Beanstandungen

4.1 Wir übernehmen in der folgenden Weise die Haftung für Mängel an gelieferten Gegenständen:

4.1.1 Während eines Zeitraums von 24 Monaten nach Übergabe des Liefergegenstandes hat der Käufer einen Anspruch auf Beseitigung von Fehlern (Nachbesserung). Können wir einen unserer Gewährleistungspflicht unterliegenden Fehler nicht beseitigen, Ersatz stellen oder sind für den Besteller weitere Nachbesserungen unzumutbar, so kann der Besteller anstelle der Nachbesserung Wandlung (Rückgängigmachen des Vertrages) oder Minderung (Preisnachlass) verlangen. Ist der Abnehmer Kaufmann, beträgt die Gewährfrist 12 Monate.

4.1.2 Wegen weitergehender Ansprüche und Rechte mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; im übrigen ist die Haftung ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; soweit nicht vorsätzliches Handeln vorliegt.

4.1.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

4.2 Wir gewährleisten, dass unsere Waren nach geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden und bei einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarten Festigkeitsklassen und Güteigenschaften erreichen. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung obliegt dem Käufer. Wird von dem Käufer eine Rezeptur oder Ware verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich unsere Haftung auf die Einhaltung der angegebenen Rezeptur oder Ware.

4.3 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer.

4.4 Das in unseren Betrieben ermittelte Tonnengewicht oder cbm-Maß ist für die Berechnung maßgebend.

4.5 Der Empfänger hat die Ware sofort nach Empfang auf ihre Verwendbarkeit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Leistung einer offensichtlich anderen als der bestellten Ware oder Warenmenge sind sofort bei Abnahme telefonisch zu rügen.

Bei Abnahme nicht offensichtliche Mängel müssen schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Tagen (Posteingang bei uns) gerügt werden. Sie müssen in jedem Falle vor Einbau des Materials erfolgen. Beanstandete Lieferungen dürfen nicht verarbeitet werden. Dem Lieferanten ist auf Verlangen Gelegenheit zur Feststellung des Mangels zu geben.

4.6 Transportbeton gilt bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge als genehmigt. Gleiches gilt, wenn der Käufer oder die zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton mit Zusätzen, Wasser oder Transportbeton anderer Lieferanten vermengt oder sonst verändert bzw. vermengen oder sonst verändern lässt.

4.7 Unseren Fahrern ist untersagt, dem Transportbeton Wasser (über die Rezepturmenge hinaus) zuzusetzen. Wird die Wasserzugabe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Abnehmers. In diesem Falle und wenn vom Abnehmer nachträglich andere Stoffe (außerhalb unserer Rezeptur) zugegeben werden, erlischt für uns die Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und evtl. besondere Eigenschaften des von uns gelieferten Betons. Außerdem unterliegt der veränderte Beton auch nicht mehr der bauaufsichtlich geforderten Überwachung; das Überwachungszeichen auf dem Lieferschein wird ungültig.

4.8 Bei begründeter Mängelrüge beschränkt sich unsere Haftung nur auf den Warenwert ab Werk, zzgl. etwaiger Transport- und Verarbeitungskosten, es sei denn, dass Mängel oder Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sind. Weitergehende Ansprüche mit Ausnahme von Ansprüchen aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sind ausgeschlossen. Unsere Haftung beschränkt sich in jedem Fall dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung. Kosten aus Anlass unberechtigter Beanstandungen werden dem Käufer berechnet.

5. Warenproben

Alle Warenproben sind unverbindliche, aus der laufenden Produktion entnommene Muster, die den ungefähren Charakter der Ware zeigen sollen. Sie gelten nicht als Zusicherung für die Beschaffenheit der zur Auslieferung kommenden Ware. Unsere Kiese und Sande unterliegen hinsichtlich Farbe, Reinheit und Körnungsaufbau den Schwankungen des mineralogischen Vorkommens.

6. Preise

6.1 Unsere Preise verstehen sich ab Werk und beruhen auf den am Tage des Kaufabschlusses gültigen Kosten und Tarifen.

6.2 Angaben über Transportpreise sind unverbindlich, soweit nicht frei Baustelle angeboten wird.

Erhöhungen und Ermäßigungen der Transportpreise, die bis zum Liefertag eintreten, werden entsprechend in Anrechnung gebracht.

6.3 Zuschläge für Lieferungen nicht voller Ladung, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisabsprache vereinbart.

6.4 Auf unsere Preise wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer zugerechnet.

6.5 Die angegebenen Bruttopreise sind lediglich Grundlage für die Verrechnung mit dem Handel und keine empfohlenen Wiederverkaufspreise.

6.6 Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin mehr als 4 Monate liegen. Erhöhen sich bis zum Erbringen der Lieferung in diesem Falle die Löhne, die Materialkosten oder der marktmäßige Einstandspreis, sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung in nicht nur unerheblichem Maße übersteigt.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Unsere Rechnungen sind zahlbar:

7.1.1 Bei Neukunden gegen bar, Vorauskasse oder unwiderrufliches Banklastschriftverfahren,

7.1.2 Bei laufender Geschäftsverbindung im Bankabbuchungsverfahren mit 3 % oder 14 Tage nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto auf den in der Rechnung ausgewiesenen Warenanteil oder 30 Tage nach Rechnungsdatum netto; für uns spesenfrei durch Überweisung oder Verrechnungsscheck.

7.2 Ein Skontoabzug ist nicht zulässig, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet oder wenn er uns gegenüber Wechselverbindlichkeiten hat.

7.3 Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Wechsel nur nach vorheriger Vereinbarung; Gutschriften unter üblichem Vorbehalt.

7.4 Bei Zielüberschreitung gerät der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der marktüblichen Bankzinsen, mindestens aber in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Zinssatzes zu berechnen. Diskontspesen, Wechselsteuer, Verzugszinsen, Fahrtkosten, Pumpengestellung, Frachtvorlagen und Entschädigung für Wartezeiten sind sofort zahlbar. Klein- und Einzelaufträge unter 100,- EUR werden nur gegen bar ausgeführt.

7.5 Bei Zahlungsverzug, Scheck- und Wechselprotest, Sperrung der Kreditversicherung und sonstigen begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen, alle offenstehenden - auch gestundeten - Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

7.6 Die Aufrechnung gegen unsere Forderung ist nur möglich, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

7.7 Erfüllt der Besteller die ihm obliegende Abnahme- und Zahlungsverpflichtung nicht und treten wir vom erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10 % des Brutto-Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung (bei Hereinnahme von Wechseln oder Schecks erst mit der Einlösung und endgültigen Gutschrift) aller aus der Geschäftsverbindung oder sonstigem Rechtsgrunde zwischen uns und dem Käufer erwachsenen oder erwachsenden Forderungen bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Der Käufer ist jedoch berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern oder für Dritte zu verarbeiten, jedoch nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen.

8.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.

8.3 Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

8.4 Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises einschließlich Mehrwertsteuer ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden.

Wir nehmen die Abtretung an.

8.5 Zur Einziehung der Forderung ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt; unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Kommt der Besteller in Verzug, ist er verpflichtet, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung anzuzeigen.

8.6 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

8.7 Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns. Der Besteller tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

9. Rücknahme von Verpackungen

9.1 Mitgelieferte Verpackungen aus unserem Hause wie PE-Folien, PE-Säcke und Stahlbänder werden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung von uns zurückgenommen.

9.2 Die Rücknahme erfasst nicht den Ersatz der Kosten für die Rücklieferung. Soweit keine Rückgabe an uns erfolgt, ist eine Beteiligung an und Übernahme von Entsorgungskosten durch uns ausgeschlossen.

9.3 Bei der Rückgabe bitten wir folgendes zu beachten: PE-Folien, -Säcke dürfen weder untereinander noch mit anderen Materialarten vermischt werden. Sie müssen bei der Anlieferung - frei von Fremdstoffen und Verunreinigungen - gebündelt oder in transparenten Foliensäcken verpackt sein. Letztere müssen eine Absender- Kennzeichnung tragen. Stahlbänder sind - frei von Schmutz - sauber gebündelt anzuliefern.

10. Bundesdatenschutzgesetz

Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass die im Rahmen der Auftragsaufnahme, Abwicklung und Abrechnung erforderlichen Daten mittels EDV verarbeitet und gespeichert werden. Rechnung und/oder Lieferschein gelten als Benachrichtigung über die Datenspeicherung.

11. Abtretung/ - Auslandsgeschäfte

11.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossen Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.

11.2 Bei Auslandsgeschäften wird die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer benötigt, um eine steuerfreie Berechnung vornehmen zu können; liegt die Nummer nicht vor, muss die jeweils in Deutschland gültige Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1 Einheitlicher Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.

12.2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand Trier. Wir sind berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

12.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

13. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Eifeler Kalksandstein- und Quarzwerke GmbH & Co. KG
Haus Bandemer 1 · 54518 Niersbach · USt.-Id. Nr. DE 149 833 181

Eifeler Kalksandstein- und Quarzwerke GmbH & Co. KG · Eifelquarz-Betonwerk
Haus Bandemer 1 · 54518 Niersbach · USt.-Id. Nr. DE 149 833 173